

# **Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schauenburg**

## **zur Satzung der Gemeinde Schauenburg über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften- Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Nr. 8 neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), geändert am 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in ihrer Sitzung am 07. Mai 2014 nachstehende Satzung über die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren und - entgelte zu entrichten (vgl. § 9 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge ganz oder teilweise übertragen worden ist. Wenn eine solche Entscheidung nicht vorliegt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

Als Gebühren und Entgelte sind zu zahlen:

- a) die Betreuungsgebühr
  - b) das Verpflegungsentgelt
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätte stets für einen vollen Monat zu entrichten.
  - (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.

## § 2 Monatsgebühren

Für die Betreuung eines Kindes im Alter vom 2. vollendeten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist je nach Betreuungszeit nachfolgende Monatsgebühr zu zahlen.

(1) Die Monatsgebühr beträgt je Kind über dem 3. Lebensjahr:

für die Öffnungszeiten	von	07.00	bis	12.00 Uhr	120,00 €
	von	07.00	bis	13.00 Uhr	140,00 €
	von	07.00	bis	14.00 Uhr	162,00 €
	von	07.00	bis	15.00 Uhr	182,00 €
	von	07.00	bis	16.00 Uhr	203,00 €
	von	07.00	bis	17.00 Uhr	223,00 €

Die Monatsgebühr beträgt je Kind unter dem 3. Lebensjahr:

für die Öffnungszeiten	von	07.00	bis	12.00 Uhr	145,00 €
	von	07.00	bis	13.00 Uhr	170,00 €
	von	07.00	bis	14.00 Uhr	196,00 €
	von	07.00	bis	15.00 Uhr	220,00 €
	von	07.00	bis	16.00 Uhr	245,00 €
	von	07.00	bis	17.00 Uhr	270,00 €

Ab dem 01.08.2016:

Die Monatsgebühr beträgt je Kind über dem 3. Lebensjahr:

für die Öffnungszeiten	von	07.00	bis	12.00 Uhr	150,00 €
	von	07.00	bis	13.00 Uhr	176,00 €
	von	07.00	bis	14.00 Uhr	203,00 €
	von	07.00	bis	15.00 Uhr	228,00 €
	von	07.00	bis	16.00 Uhr	254,00 €
	von	07.00	bis	17.00 Uhr	279,00 €

Die Monatsgebühr beträgt je Kind unter dem 3. Lebensjahr:

für die Öffnungszeiten	von	07.00	bis	12.00 Uhr	181,00 €
	von	07.00	bis	13.00 Uhr	212,00 €
	von	07.00	bis	14.00 Uhr	245,00 €
	von	07.00	bis	15.00 Uhr	276,00 €
	von	07.00	bis	16.00 Uhr	306,00 €
	von	07.00	bis	17.00 Uhr	337,00 €

(2) Für die flexible Betreuung bis zur maximalen Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung fallen pro angefangener Stunde 2,00 € zusätzliche Betreuungsgebühr an.

- (3) Besuchen zeitgleich mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, wird für das zweite und jedes weitere Kind auf Antrag die zu entrichtende Betreuungsgebühr auf die Hälfte reduziert.

Für die Verpflegung ist ein Verpflegungsentgelt zu zahlen.

Für die Verpflegung	monatlich	55,00 €
Für die flexible Teilnahme an der Verpflegung	pro Mahlzeit	3,00 €

Der Gemeindevorstand kann die Organisation und Abrechnung der Mittagsverpflegung einem Verein oder der Elternschaft übertragen. Die Regelung ist vertraglich abzusichern.

- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt (§§ 9 ff der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bzgl. der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.  
Die Gebührenbefreiung erfolgt im Übrigen in dem Umfang, in dem Fördermittel durch das Land Hessen (pro Kind) bereitgestellt werden
- (5) Für die stufenweise Eingewöhnungsphase wird die Betreuungsgebühr bis 12 Uhr (als geringste Betreuungszeit) erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Monatsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die Monatsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Fortbildungen, dienstliche Veranstaltungen) weiterzuzahlen. Dies trifft auch für das Verpflegungsentgelt zu.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann der Monatsbeitrag auf Antrag halbiert werden.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

**§4**  
**Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

**§ 5**  
**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Monatsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 27.06.2012, gem. § 3 Abs.2 Hess. KAG ausdrücklich ersetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 08. Mai 2014

Der Gemeindevorstand

(Siegel)

(Gimmler)  
Bürgermeisterin